

# ANFRAGE

**XIX.GP-NR**  
**Nr. 91**  
**1994 -11- 30**  
**JJ**

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Mag. Schweitzer, Ing. Meischberger  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Sicherheitsbericht 1992 – Abgrenzungskriterien

Im Sicherheitsbericht 1992 werden unter "extremistischen Aktivitäten" internationale und linksextrem motivierte Aktivitäten, sowie rechtsextremistisch und fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen angeführt. Aus dem Sicherheitsbericht geht jedoch nicht hervor, welche Abgrenzungskriterien die Sicherheitsbehörden bei der Zuordnung links- bzw. rechtsextrem motivierter Handlungen verwenden.

Bei der Präsentation der Kriminalstatistik 1993 wurde vom Bundesminister für Inneres mitgeteilt, daß die "rechtsextreme Szene immer gewalttätiger wird, und das nicht nur im Hinblick auf die Briefbombenattentate".

Insgesamt muß festgestellt werden, daß die Begriffe links- bzw. rechtsextrem sehr häufig verwendet werden. Vom deutschen Bundesministerium für Inneres wurden diesbezügliche Abgrenzungskriterien erarbeitet.

So wird z. B. unter Radikalismus die Bestrebung zur Systemveränderung, von einem deutlich von der herrschenden Auffassung abweichenden Standpunkt aus, verstanden. Extremismus wird als Bestrebung zur Systemüberwindung, die sich – auch unter Anwendung von Gewalt – gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet, verstanden. Somit umfaßt der Überbegriff Extremismus auch den Terrorismus, da unter Terrorismus die Bestrebung einer Systemüberwindung durch nachhaltig geführten –gewaltsamen– Kampf, verstanden wird.

Um Aufklärung über die in Österreich verwendeten Abgrenzungskriterien zu erhalten, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachstehende

## Anfrage:

1. Wie definieren Sie den Begriff Links- bzw. Rechtsextremismus?

Was sind die Abgrenzungskriterien und Tatbestandsmerkmale?

Stimmen diese Abgrenzungskriterien und Tatbestandsmerkmale mit der Definition des deutschen Bundesministeriums für Inneres überein?

Wenn nein, wie begründen sich die Unterschiede?

2. Welche Links- bzw. Rechtsextremismusdefinition verwenden österreichische Sicherheitsbehörden bei der Verfolgung mutmaßlich links- bzw. rechtsextremer Aktivitäten und haben diese Definitionen strafrechtliche Verfehlungen zur Voraussetzung?
3. Gibt es im Bundesministerium für Inneres über allfällige gesetzliche Grundlagen hinausgehende Richtlinien, die den Begriff Links- bzw. Rechtsextremismus präzisieren?  
Wenn ja, welche und mit welchem Inhalt?  
Wenn nein, warum nicht?
4. Befürworten Sie die Einführung eines eigenen Straftatbestandes, damit sich die dem österreichischen Strafgesetz unterstellten Personen gegen ungerechtfertigte Verdächtigungen (z.B. einer extremistischen Gesinnung anzuhängen, oder eine dem politischen Extremismus zuzuordnende Handlung gesetzt zu haben), mit Hilfe der Gerichte zur Wehr setzen können?  
Wenn nein, warum nicht?